



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 289)**  
Titel **Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens zur  
Verordnung über die Gifte vom 14. Dezember 1950 /  
4. März 1954.**  
Ordnungsnummer  
Datum 28.12.1957

[S. 289] Die Gesundheitsdirektion,  
gestützt auf die §§ 12 und 29 der Verordnung über die Gifte,  
verfügt:

### I.

1. Zur Abgabe für den kleingewerblichen, haus- und landwirtschaftlichen Gebrauch gemäß § 15 der Verordnung über die Gifte sind mit einer grünen Warnfarbe zu versehen: Präparate, die Arsen, Quecksilber, Strychnin, Thallium oder Fluor enthalten oder Phosphorwasserstoff entwickeln sowie Giftweizen und Natriumchlorat zur Unkraut Vertilgung.
2. Natriumchlorat muß in Blech- oder anderen unbrennbaren Gefäßen gelagert und abgegeben werden.
3. Methylbromid (Brommethyl) darf nicht zu Feuerlösch- oder Kühlzwecken verwendet werden.

### II.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung können Buße und Beschlagnahme der Ware nach sich ziehen.

### III.

Diese Verfügung ist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Verfügung vom 6. Dezember 1954 zur Verordnung über die Gifte vom 14. Dezember 1950/4. März 1954.

Zürich, den 28. Dezember 1957.

Direktion des Gesundheitswesens:  
Heusser.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.07.2015]